



DAV

DEUTSCHE
AKTUARVEREINIGUNG e.V.

**Prüfungsordnung
der Deutschen Aktuarvereinigung e.V.
zum Erwerb der Zusatzqualifikation CERA**

Präambel

Die Deutsche Aktuarvereinigung e.V. ist die berufsständische Vertretung der Versicherungs- und Finanzmathematiker in Deutschland. Zweck des Vereins ist die Wahrung, Pflege und Förderung der fachkundigen Tätigkeit und berufsständischen Belange der Aktuare.

Das Tätigkeitsgebiet von Aktuaren hat sich dabei in den letzten Jahren deutlich erweitert. Das Thema „Enterprise Risk Management“ hat dabei insbesondere für den Berufsstand der Aktuare – sowohl auf nationaler als auch auf internationaler Ebene – eine herausgehobene Bedeutung.

Daher haben am 14. November 2009 die Vertreter von 14 nationalen Aktuarvereinigungen ein Abkommen zur gegenseitigen Anerkennung einer ERM-Zusatzqualifikation für Aktuare unterzeichnet.

Die Anforderungen zum Erwerb dieser ERM-Zusatzqualifikation über Prüfungen, die mit der Vergabe des Titels CERA (Certified Enterprise Risk Actuary) abgeschlossen wird, für Mitglieder der Deutschen Aktuarvereinigung e.V. sind in dieser Prüfungsordnung geregelt.

Prüfungsordnung CERA

Deutsche Aktuarvereinigung e.V.

§ 1

Zweck der Prüfung

Durch die Prüfung soll festgestellt werden, ob der Bewerber die erforderliche Fachkunde besitzt, den gem. § 10 a) der Satzung der Deutschen Aktuarvereinigung e.V. – DAV – eingeführten weiteren Titel "CERA" zu führen.

§ 2

Aufbau der Prüfung

- (1) Die Prüfung besteht grundsätzlich aus sechs Prüfungsklausuren in den Prüfungsfeldern gem. § 9.
- (2) Der Ausschuss für Prüfung und Qualifikation ist befugt, anstelle von Prüfungsklausuren auch mündliche Prüfungen durchzuführen; die Regelungen zu Prüfungsklausuren gelten für mündliche Prüfungen entsprechend.

§ 3

Durchführung der Prüfung

- (1) Die Prüfungen gemäß § 2 sollen jährlich mindestens einmal angeboten werden.
- (2) Die Prüfungen gemäß § 2 sind nicht öffentlich.
- (3) Für die Durchführung der Prüfungen gemäß § 2 ist der Ausschuss für Prüfung und Qualifikation zuständig.

§ 4

Ausschuss für Prüfung und Qualifikation

- (1) Die Mitglieder des Ausschusses für Prüfung und Qualifikation, dessen Vorsitzender und sein Stellvertreter werden vom Vorstand der DAV in Abstimmung mit dem Vorstand des IVS bestellt. Der Ausschuss besteht aus mindestens sechs und höchstens achtzehn Mitgliedern.
- (2) Der Ausschuss entscheidet durch Mehrheitsbeschluss, im Falle der Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung das älteste Ausschussmitglied. Bei Besorgnis der Befangenheit, insbesondere wegen Verwandtschaft oder eines Arbeits- oder Partnerschaftsverhältnisses, wirkt das betreffende Mitglied an der Beschlussfassung nicht mit.

- (3) Der Ausschuss für Prüfung und Qualifikation, vertreten durch eines oder mehrere seiner Mitglieder, hat insbesondere die folgenden Aufgaben:
- a. Bestellung der Prüfungskommissionen gemäß § 5;
 - b. Festlegung der Aufgaben der Prüfungskommissionen;
 - c. Beschlussfassung über das Prüfungsverfahren und den Prüfungsstoff;
 - d. Festsetzung des Prüfungsangebots;
 - e. Berichterstattung an den Vorstand der DAV;
 - f. Entscheidung über Einsprüche und Beschwerden.

§ 5 Prüfungskommissionen

- (1) Für jedes Prüfungsfeld gemäß § 9 wird eine Prüfungskommission bestellt.
- (2) Die Prüfungskommissionen setzen sich jeweils aus mindestens drei Mitgliedern zusammen und werden auf vier Jahre bestellt. Jede Kommission wählt ein Mitglied zu ihrem Vorsitzenden. § 4 (2) gilt entsprechend.
- (3) Den Prüfungskommissionen obliegen insbesondere die Erstellung der Prüfungsaufgaben, die Bewertung der Lösungen und die Anerkennung von Prüfungsleistungen gemäß § 7. Bei Besorgnis der Befangenheit wirkt das betreffende Mitglied der Prüfungskommission nicht mit.
- (4) Die Prüfungskommissionen berichten dem Prüfungsausschuss über die Ergebnisse der Prüfungsklausuren.

§ 6 Zulassung

- (1) Die Zulassung zur Prüfung muss schriftlich beantragt werden. Der Antrag ist an den Ausschuss für Prüfung und Qualifikation zu richten.
- (2) Die Zulassung für die Prüfung gemäß § 2 (1) setzt eine gültige Mitgliedschaft in der Deutschen Aktuarvereinigung e.V. voraus.

§ 7

Anerkennung von Prüfungsleistungen an einer Hochschule

Für die Prüfungsfelder nach § 9 können Prüfungsleistungen anerkannt werden, sofern diese

- an einer Hochschule während des Studiums erbracht wurden,
- nicht länger als fünf Jahre ab dem Datum der Antragstellung zurückliegen und
- nach Prüfungsumfang und Prüfungsinhalt den Anforderungen der DAV gleichwertig sind.

Über die Anerkennungsfähigkeit entscheidet der Ausschuss für Prüfung und Qualifikation.

§ 8

Prüfungsgebühren

- (1) Für die Teilnahme an den Prüfungsklausuren werden Prüfungsgebühren erhoben, die durch den Vorstand der DAV festgelegt werden. Die Prüfungsgebühren müssen vor Beginn der jeweiligen Prüfungen bei der DAV entrichtet worden sein.
- (2) Zieht der Bewerber seine Anmeldung zu einer Prüfungsklausur spätestens vier Wochen vor dem Klausurtermin zurück, so hat er Anspruch auf Rückerstattung der Prüfungsgebühr.
- (3) Wer zu einer Prüfungsklausur nicht erscheint, sie nicht besteht oder von ihr ausgeschlossen wird, hat keinen Anspruch auf Rückerstattung der Prüfungsgebühr.

§ 9

Prüfungsfelder und Pflichtseminare

(1) Die Prüfungen erstrecken sich auf folgende Prüfungsfelder:

- Grundlagen und Rahmenbedingungen des ERM
- Quantitative Methoden des ERM
- Klassifizierung und Modellierung von Risiken
- Instrumente des Risikotransfers und der Risikosteuerung
- Prozesse des ERM
- Ökonomisches Kapital im Rahmen der Unternehmenssteuerung

(2) Jeder Bewerber hat zu jedem Prüfungsfeld ein Pflichtseminar zu besuchen.

§ 10

Anmeldung zu den Prüfungsklausuren

- (1) Die Anmeldung zu den jeweiligen Prüfungsklausuren hat schriftlich über die Geschäftsstelle der DAV an die jeweilige Prüfungskommission zu erfolgen.
- (2) Der jeweiligen Anmeldung zu den Prüfungsklausuren gemäß § 9 ist der Nachweis über die Teilnahme an dem Pflichtseminar gemäß § 9 Abs. 2 beizufügen.

§ 11

Hilfsmittel

- (1) Die erlaubten Hilfsmittel werden den Bewerbern rechtzeitig vor der jeweiligen Prüfungsklausur bekannt gegeben.
- (2) Der Gebrauch unerlaubter Hilfsmittel hat den Ausschluss von der jeweiligen Prüfungsklausur zur Folge.

§ 12

Nicht bestandene Klausur

Wenn ein Bewerber entweder nicht zu einer Prüfungsklausur erscheint oder eine Prüfungsklausur ohne Abgabe der Prüfungsklausur beendet, so gilt die Prüfungsklausur als nicht bestanden.

§ 13

Wiederholung von Prüfungsklausuren

Die Wiederholung von Prüfungsklausuren ist zulässig.

§ 14

Prüfungsurkunde

Der erfolgreiche Bewerber erhält eine von der DAV ausgefertigte Prüfungsurkunde mit dem Bestehen der letzten Prüfungsklausur.

§ 15

Prüfungsunterlagen

- (1) Die DAV hat die eingereichten Unterlagen sowie die Prüfungsunterlagen und Ergebnisbescheide 5 Jahre lang aufzubewahren.
- (2) Jeder Bewerber ist berechtigt, innerhalb von 30 Tagen nach Mitteilung der Ergebnisse seiner Prüfungsklausur Einsicht in seine Klausur zu nehmen.

§ 16

Einsprüche

- (1) Gegen Entscheide betreffend den Ausschluss von Prüfungsklausuren können innerhalb von 30 Tagen nach Mitteilung des schriftlichen Entscheides beim Ausschuss für Prüfung und Qualifikation Einsprüche erhoben werden.
- (2) Gegen Entscheide betreffend das Nicht-Bestehen von Prüfungsklausuren können innerhalb von 30 Tagen nach Einsichtnahme in die Klausur beim Ausschuss für Prüfung und Qualifikation Einsprüche erhoben werden.
- (3) Einsprüche müssen schriftlich gestellt werden und den Antrag des Betroffenen sowie dessen Begründung enthalten.
- (4) Einsprüche im Sinne von (1) bzw. (2) können in der vorgenannten Ausschlussfrist einmalig beim Ausschuss für Prüfung und Qualifikation eingelegt werden.

§ 17

Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt zum 1. Mai 2012 in Kraft und ist gültig für alle Bewerber, die sich ab diesem Zeitpunkt zur Ausbildung anmelden.